

Preisübersicht - Pflegesätze (Kurzzeit- / Verhinderungspflege)

vom Haus Lindengrund

Die Leistungen und Preise werden mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt und in Form einer Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Die Gesamtkosten setzen sich aus unterschiedlichen Positionen zusammen. Die Kostenpositionen unterscheiden sich nur im Bereich Pflegekosten, dort orientieren sie sich an vorhandenen Pflegegrad. Nur diese Kostenposition wird von den Pflegekassen unter gesetzlichen Vorgaben erstattet.

Stand: 1. Nov. 25

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Pflegekosten	66,41 €	85,14 €	102,04 €	119,66 €	127,58 €
landesweite Umlage zur Generalistischen Ausbildung	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €
Unterkunft	23,16 €	23,16 €	23,16 €	23,16 €	23,16 €
Verpflegung	17,83 €	17,83 €	17,83 €	17,83 €	17,83 €
Investitionskosten *	20,52 €	20,52 €	20,52 €	20,52 €	20,52 €
max. Pflegetage ohne Pflegekostenzuzahlung bei Kurzzeitpflege	---	39	33	28	26

* Übernahme der Investitionskosten

Für Gäste aus dem eigenen Bundesland mit Pflegegrad 2 bis 5 werden die Investitionskosten auf Antrag der Einrichtung übernommen

Pflegekassenleistungen

Jahresgesamtbetrag Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Übernahme der Pflegekosten unabhängig von der Pflegeeinguuppierung in Höhe von max.

3.539,00 €

Die Abrechnung mit der Pflegekasse übernimmt die Pflegeeinrichtung, sofern der Bewohner nicht privat versichert ist.

Zeitraum

Dauer und Häufigkeit können individuell festgelegt werden.

Zuzahlung

Überschreiten die Pflegekosten den Höchstbetrag (siehe oben) ist die Differenz vom Bewohner zu tragen (=Selbstzahler, Pflegekosten je nach Eingruppierung, kalendertäglich)

Bei fehlender Übernahme der Investitionskosten (Kurzzeitpflegegästen ohne Pflegegrad oder mit Wohnsitz außerhalb des eignen Bundeslandes) oder Überschreitung des Anspruches wird der Betrag bzw. die Differenz in Rechnung gestellt.

Eigenanteil

Sofern die Übernahme der Investitionskosten sichergestellt ist, zahlt der Gast nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung

TIPP: Rechnung über den Eigenanteil kann bei vorliegenden Voraussetzungen (Entlastungsbetrag) durch die Pflegekasse erstattet werden;

Beantragung muss durch Bewohner/ Angehörigen/ Betreuer selbst erfolgen